

Krankheitserregern zum Zwecke der mikrobiologischen Diagnostik, der Forschung oder der Entwicklung, Produktion und Kontrolle von Arzneimitteln oder anderen Erzeugnissen arbeiten.

Für die Arbeit mit Krankheitserregern, die eine Gefährdung für Menschen und/oder Haus- und Nutztiere darstellen, werden Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt. Neu ist die namentliche Nennung der Krankheitserreger und die Klassifizierung der Gefährlichkeit der Erreger nach drei Gefahrenstufen. Die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern wird vom Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen (für Erreger humaner Erkrankungen) oder vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (für Erreger animaler Erkrankungen) erteilt. Neu ist die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Gesundheits- und dem Veterinärwesen bei jeweils für den anderen Bereich besonders bedeutungsvollen epidemiologischen und epizootologischen Befunden.

Alle Einrichtungen, die mit Krankheitserregern arbeiten, werden entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich von der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. vom Bezirkstierarzt überwacht.

Ständig wachsende Versorgungsaufgaben auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln erfordern ein hygienegerechtes Verhalten der im Lebensmittelverkehr beschäftigten Werktätigen, um eine effektive Verwendung von Lebensmitteln zu garantieren und ökonomische Verluste durch verdorbene Lebensmittel zu vermeiden. Die **4. DB zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — vom 6. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 3 S. 25)** hat die notwendigen hygienischen Erfordernisse für den Verkehr mit Lebensmitteln und ihren Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen für Lebensmittel zum Inhalt.

Neben grundsätzlichen rechtlichen Bestimmungen zum Verkehr mit Lebensmitteln wurden insbesondere Festlegungen zur Behandlung der Lebensmittel sowie die Bedingungen ihrer Lagerung bis zum Verkauf getroffen. Die Beschaffenheit und die zweckentsprechende Ausstattung der Räume, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, wurden präzisiert, damit sie hygienischen Erfordernissen entsprechen. Neu geregelt wurden Maßnahmen für gefrierkonservierte Lebensmittel sowie ihre Lagermöglichkeiten.

In dieser DB wurden Aussagen darüber getroffen, wie mit Lebensmitteln zu verfahren ist, die als verdorben oder hygienewidrig beanstandet wurden oder deren Verzehr möglicherweise die menschliche Gesundheit schädigen kann. Diese rechtliche Regelung unterstreicht das Prinzip der Eigenverantwortung der Betriebe für die Gewährleistung der hygienischen Bedingungen beim Verkehr mit Lebensmitteln.

Die ab September 1986 für 78 Facharbeiterberufe gültigen neuen Ausbildungsunterlagen erfordern gleichzeitig die Entwicklung und Bereitstellung lehrplanbegleitender Materialien. Dazu wurden auf der Grundlage und zur Konkretisierung der VO über die Facharbeiterberufe vom 21. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) **2. DB — Ausrüstungsnormativen** —, die **3. DB — Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von berufsbildender Literatur** — sowie die **4. DB — Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichtshilfsmitteln** —, alle vom **29. Januar 1986 (GBl. I Nr. 6 S. 50 ff.)** erlassen. Die Durchführungsbestimmungen regeln die Aufgaben und das Zusammenwirken der Staatsorgane, Kombinate und Fachverlage für die Planung, Entwicklung und Herstellung der lehrplanbegleitenden Materialien sowie die Aufgaben der Betriebe und Berufsschulen für die Versorgung der Lehrlinge mit diesen Unterlagen.

Mit den Ausrüstungsnormativen werden staatliche Vorgaben zur Sicherung eines einheitlichen Niveaus der materiellen Bedingungen für den beruflichen Unterricht in der Facharbeiterausbildung getroffen. Sie enthalten Angaben zu Unterrichtsmitteln einschließlich berufsbildender Literatur sowie spezifische Orientierungen zur Ausstattung von Unterrichtskabinetten. Ebenfalls können Richtwerte für die Ausstattung der Lehrlinge mit Werkzeugen aufgenommen werden. Ausrüstungsnormative sind grundsätzlich für jeden Facharbeiterberuf auszuarbeiten. Bei seltenen Handwerksberufen oder Berufen, die in ihrem Ausbildungsinhalt Gemeinsamkeiten mit anderen Facharbeiterberufen aufweisen oder in denen nur an einer Einrichtung der Berufsbildung ausgebildet wird, kann die Erarbeitung einer Ausrüstungsnormative entfallen.

Auf der Grundlage der Lehrpläne für die Facharbeiterausbildung ist für jedes Unterrichtsfach und jeden Lehrgang verbindliche berufsbildende Literatur auszuarbeiten und den

## Bei anderen gelesen

### Gewalt und Kriminalität in der BRD

*In Anwesenheit von Bundesinnenminister Zimmermann befaßte sich im September 1985 die 31. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes der BRD mit dem aktuellen Thema „Gewalt und Kriminalität“. Einige Aspekte entnehmen wir der Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts a. D. Konrad Händel (Waldshut) in: „Neue Juristische Wochenschrift“ (München/Frankfurt a. M.) 1986, Heft 6, S. 304 f.*

Von terroristischen Gewalttaten bis hinunter in den engen Bereich der Familie spielt Gewalt eine größere Rolle, als die relativ geringe Prozentzahl im Rahmen der Gesamtkriminalität anzudeuten scheint. Der Hinweis auf den geringen prozentualen Anteil vergibt, daß es sich um die Relation zur großen Masse der Eigentumskriminalität handelt, die zum großen Teil aus Bagatelldelinquenz besteht. Bundesinnenminister Zimmermann wies demgegenüber zu Recht darauf hin, daß man die absoluten Zahlen nennen müsse: 1984 wurden bei über 100 000 Gewaltdelikten über 110 000 Bürger Opfer einer solchen Tat, seit 1963 hat sich die Zahl der Gewaltdelikte verdoppelt, die Raubkriminalität weit mehr als verdreifacht. Die Stuttgarter Opferbefragung ergab zudem eine Dunkelziffer von V<sub>4</sub>. Die Brutalisierung hat nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in anderen Ländern ein bedrohliches Ausmaß angenommen. Zimmermann wies darauf hin, daß allein in den ersten acht Monaten 1985 die Zahl der Brand- und Sprengstoffanschläge mit 185 deutlich über der des Vorjahres (143 in acht Monaten) lag. Umfragen lassen erkennen, daß in der Öffentlichkeit eine erhebliche Kriminalitätsfurcht besteht; das muß sehr ernstgenommen werden, denn wer sich nicht sicher fühlt, lebt nicht frei.

### BRD-Staatsanwälte kontra Solidarität in der Friedensbewegung

*In Überling (BRD) beschlossen Friedensfreunde, dem wegen Beteiligung an einer Sitzblockade gegen die Stationierung von Cruise Missiles und Pershing II-Raketen zu 600 DM Geldstrafe verurteilten Bürger Klaus M. solidarisch zur Seite zu stehen: sie zahlten mit Namen und Adresse Beiträge zwischen 5 und 100 M an die Gerichtskasse. Wie die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Memmingen darauf reagierte, konnte man in „Deutsche Volkszeitung/die tat“ (Frankfurt am Main) Nr. 8 vom 21. Februar 1986, S. 5, lesen.*

Mit dem sicheren Gespür gründlicher Juristen dieses unseres Landes, die genau wissen, daß es bei Blockaden um Nötigung im Verkehr und nicht um Atomraketen geht, entdeckte man in den Solidaritätszahlungen keinen gesellschaftlichen Friedensprozeß, sondern den Tatbestand der Strafvereitelung. Das einschlägige Ermittlungsverfahren gegen 15 überlinger Bürger wurde zwar eingestellt, aber ihr Geld soll auf der Gerichtskasse bleiben.

Die Staatsanwaltschaft wollte sicher (nicht) neue Einnahmequellen für den gestiegenen Aufwand an Friedensprozessen erschließen, als sie beantragte, das Geld der Bürger einzuziehen. Zwar sei es „ohne Rechtsgrund“ gezahlt. Rückforderungsansprüche seien aber durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht worden. Die Bürger allerdings wollen das Geld nicht dem Staat, der die Raketen aufstellt, sondern dem Friedensdemonstranten schenken. Das Amtsgericht Memmingen muß nun entscheiden.

Fachkollegen der Memminger Richter verfaßten vom X. Richterratschlag aus eine Resolution zu dem Fall, in der es heißt: „Es hat den Anschein, daß das Verfahren und die ihm zugrunde liegende strafrechtliche Würdigung Solidarität in der Friedensbewegung verhindern soll.“

Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung der Lehrkräfte in der Berufsausbildung werden Unterrichtshilfen zur Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts in der Facharbeiterausbildung erarbeitet und bereitgestellt.

*Ausgearbeitet von JOACHIM LEHMANN, Dt. ROLF-W. BAUER, IRENE HABERECHT, HEINZ MARTIN und EVELYN VIERTTEL*